

Synopse zur Änderung des Benützungsreglements der Schulanlage Oberfeld

| Ursprungsfassung | Änderungen |
|---|---|
| <p>§ 1 Zweck des Reglements Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Mägenwil. Zur Schulanlage der Gemeinde Mägenwil gehören folgende Gebäude, Gebäudeteile und Aussenanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulräume der Schulanlage Oberfeld (Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Kindergarten, Musikzimmer, Gruppenräume, Foyer, Bibliothek, Mittagstischraum, Spielgruppenräume, Büros, Lager- und Technikräume); • Aula in der Schulanlage Oberfeld mit Nebenräumen (Küche, Office, Bühne, Lagerräume); • Doppelkindergarten und Untergeschoss im Kindergarten; • Doppelturnhalle mit Foyer, Garderoben, Duschen, Office; • Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld (Pausenplatz, Spielplatz, Roter Platz, Rasenplatz, Hof, Aussenanlage Kindergarten); • Aussenanlagen Doppelturnhalle inkl. Dorfplatz. | <p>§ 1 Zweck des Reglements Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Mägenwil. Zur Schulanlage der Gemeinde Mägenwil gehören folgende Gebäude, Gebäudeteile, Aussenanlagen und weitere Räumlichkeiten der Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume in der Schulanlage Oberfeld, inkl. Aula; • Doppelkindergarten und Untergeschoss im Kindergarten; • Doppelturnhalle mit Foyer, Garderoben, Duschen, Office; • Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld • Aussenanlagen Doppelturnhalle inkl. Dorfplatz. |
| <p>§ 2 Benützungszweck der Schulanlagen</p> <p>1 Die Schulräume der Schulanlage Oberfeld und des Doppelkindergartens stehen primär der Schule zur Verfügung. Für Vorträge, Anlässe und Übungen mit gemeinnützigen und kulturellen Charakteren kann die Anlage schulfremden Benutzern (Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen) zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>§ 2 Benützungszweck der Schulanlagen</p> <p>1 Die Räume der Schulanlage Oberfeld und des Doppelkindergartens stehen primär der Schule zur Verfügung. Für Vorträge, Anlässe und Übungen mit gemeinnützigen und kulturellen Charakteren können gewisse Räume schulfremden Benutzern (Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen) zur Verfügung gestellt werden.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>2 Die Aula in der Schulanlage Oberfeld steht für Schulanlässe, Abdankungen, Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie Anlässen von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen zur Verfügung.</p> <p>3 Die Doppelturnhalle steht der Schule für den Schulbetrieb und den ortsansässigen Vereinen für den Proben- und Trainingsbetrieb sowie für Wettkämpfe zur Verfügung. Sie kann Unternehmen für die sportliche Betätigung der Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4 Die Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld stehen ausserhalb der Schulzeiten der Bevölkerung von Mägenwil zur Verfügung.</p> <p>5 Die Aussenanlagen der Doppelturnhalle inkl. Dorfplatz stehen der Bevölkerung von Mägenwil, der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie Vereinen zur Verfügung.</p> | <p>2 Die Aula in der Schulanlage Oberfeld steht für Schulanlässe, Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie Anlässen von Privatpersonen, Vereinen und Unternehmen zur Verfügung.</p> <p>3 Die Doppelturnhalle steht der Schule für den Schulbetrieb und den ortsansässigen Vereinen für den Proben- und Trainingsbetrieb sowie für Wettkämpfe zur Verfügung. Sie kann Unternehmen für die sportliche Betätigung der Mitarbeitenden und auswärtigen Interessenten für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4 Die Aussenanlagen der Schulanlage Oberfeld stehen ausserhalb der Schulzeiten und der Benutzung durch die Vereine nach vorgängiger Reservation der Bevölkerung von Mägenwil zur Verfügung.</p> <p>5 Die Aussenanlagen der Doppelturnhalle inkl. Dorfplatz stehen der Bevölkerung von Mägenwil, der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde, Vereinen und auswärtigen Interessenten zur Verfügung.</p> |
| <p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1 Für die Bewilligung von Anlässen in der Aula sowie für Dauervermietung der Doppelturnhalle ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>2 Die Bewilligung von Anlässen in den übrigen Räumlichkeiten liegt in der Kompetenz der Schulpflege. In Rekursfällen entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p>§ 3 Zuständigkeit</p> <p>1 Für die Bewilligung von Anlässen in der Aula, Doppelturnhalle, Aussenanlagen, Räume der Schulanlage und den Dorfplatz ist für die ortsansässigen Interessenten der Hauswart zuständig. Ausgenommen davon sind rein kommerzielle Veranstaltungen.</p> <p>2 Für die Bewilligung von Reservationen durch auswärtige Interessenten und rein kommerzielle Veranstaltungen ist der Gemeinderat zuständig.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>3 Bei der Dauervermietung der Doppelturnhalle ist die Schulpflege vorgängig anzuhören.</p> <p>4 Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso der Gebühren zuständig.</p> | <p>3 Für die Dauervermietung von länger als einem Monat der Aula und der Doppelturnhalle liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.</p> <p>4 Der Hauswart führt den Terminkalender aller Belegungen.</p> <p>5 Gesuchsteller müssen handlungsfähig sein.</p> <p>6 Die Abteilung Finanzen ist für das Inkasso der Gebühren zuständig.</p> |
| <p>§ 4 Bewilligungsverfahren</p> <p>1 Für die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage ist ein Gesuch mit Zweckangabe an den Hauswart zu stellen. Dieser leitet die Gesuche an die zuständige Bewilligungsinstanz weiter (Schulpflege oder Gemeinderat).</p> <p>2 Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden.</p> <p>3 Im Gesuch ist für jeden Anlass ein Hauptverantwortlicher zu bestimmen.</p> <p>4 Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen jederzeit widerrufen werden.</p> <p>5 Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege haben das Recht bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement weitere Bewilligungen an den gleichen Benutzer nicht mehr zu erteilen.</p> | <p>§ 4 Bewilligungsverfahren</p> <p>1 Für die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage ist ein Gesuch mit Zweckangabe und Teilnehmerzahl an den Hauswart zu stellen. Der Hauswart hat das Gesuch zu prüfen, zu bewilligen, abzulehnen oder dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme oder zur Behandlung weiterzuleiten.</p> <p>2 Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>3 Im Gesuch ist für jeden Anlass ein Hauptverantwortlicher zu bestimmen.</p> <p>4 Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen jederzeit durch den Gemeinderat widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.</p> <p>5 Der Gemeinderat hat das Recht, bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement weitere Bewilligungen an den gleichen Benutzer nicht mehr zu erteilen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>6 In Rekursfällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>7 Für Anlässe, für welche an der jährlichen Präsidentenkonferenz die Termine festgelegt werden, erfolgt die provisorische Reservation durch den Hauswart direkt aus dem Protokoll der Präsidentenkonferenz und ist mit einem schriftlichen Gesuch zu bestätigen.</p> | <p>6 In Rekursfällen oder auf Begehren des Hauswartes entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>7 Anlässe, für welche an der jährlichen Präsidentenkonferenz die Termine festgelegt werden, sind dadurch reserviert. Sämtliche anderen Daten sind grundsätzlich für die Reservation durch Auswärtige freigegeben. Sind die Vereine gezwungen, anlässlich der Konferenz reservierte Daten zu verschieben, geniessen sie keinen Vorrang gegenüber Auswärtigen.</p> <p>8 Benützungsgesuche von Auswertigen können jeweils ab 15. Dezember für das Folgejahr eingereicht werden. Für Gross- und Regionalanlässe kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen, diesfalls sind die Dorfvereine anzuhören.</p> <p>9 Die Dauerbenutzung der Hallen ist auch für Dorfvereine bewilligungspflichtig. Diese haben bei der Reservation einer Halle Vorrang. Bewilligungen für Dauerbenutzungen durch Dorfvereine können bis auf Widerruf erfolgen.</p> <p>10 Ein neu gegründeter Verein gilt als ortsansässig, wenn 1/3 der Aktivmitglieder Einwohner von Mägenwil sind. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.</p> |
| <p>§ 5 Belegungsplan</p> <p>Der Hauswart führt einen Belegungsplan für die Aula und stellt diesen auf der Website der Gemeinde zu Verfügung. Allen Interessierten wird empfohlen, unter Angabe der Art der Benützung bzw. des Benützunggrundes ihre Veranstaltungstermine frühzeitig festzulegen.</p> | |

§ 6 Benützungszeiten der Gebäude für schulfremde Benutzer

1 Die Schulräume in der Schulanlage Oberfeld sowie die Doppelturnhalle werden schulfremden Benützern in der Regel nur ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten können normalerweise bis um 22:00 Uhr benützt werden. Die Räume sind spätestens um 22:30 Uhr zu schliessen und die Lichter zu löschen. Alle benützten Räume müssen der Schule am nächsten Schultag ab 07:00 Uhr wieder zur Verfügung stehen.

2 Die Doppelturnhalle kann Firmen für sportliche Aktivitäten ihrer Mitarbeitenden über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr zur Verfügung gestellt werden. An den von Dritten nicht belegten Tagen kann die Doppelturnhalle über den Mittag von der Lehrerschaft ohne Gesuch unentgeltlich benützt werden.

3 Die Aula der Schulanlage Oberfeld kann normalerweise tagsüber und am Abend bis um 22:00 Uhr benützt werden. Die Räume sind spätestens um 22:30 Uhr zu schliessen und die Lichter zu löschen. Für Abendanlässe kann die Schulpflege Ausnahmegewilligungen erteilen (Sonntag bis Donnerstag bis spätestens 24:00 Uhr, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis spätestens 02:00 Uhr). Die Einwohner- und die Ortsbürgergemeinde müssen für ihre Anlässe keine Ausnahmegewilligungen einholen.

Die Aula muss in der Regel am nächsten Schultag ab 07:00 Uhr für andere Benutzer wieder zur Verfügung stehen. In begründeten Fällen kann die Schulpflege Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Benützungszeiten der Gebäude für schulfremde Benutzer

1 Die Räume in der Schulanlage Oberfeld, welche dem Schulbetrieb dienen, sowie die Doppelturnhalle werden schulfremden Benützern in der Regel nur ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten können normalerweise bis um 22:00 Uhr benützt werden. Die Räume sind spätestens um 22:30 Uhr zu schliessen und die Lichter zu löschen.

2 Die Hallen können Firmen für sportliche Aktivitäten ihrer Mitarbeitenden über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr zur Verfügung gestellt werden. An den von Dritten nicht belegten Tagen kann die Doppelturnhalle über den Mittag von der Lehrerschaft ohne Gesuch unentgeltlich benützt werden.

3 In den Schulferien bleiben die Räumlichkeiten der Schule und die von den Vereinen benützten Räume zeitweise geschlossen. Die genauen Daten werden im Veranstaltungskalender der Gemeinde publiziert.

| | |
|---|---|
| <p>4 In den Schulferien bleiben die Räumlichkeiten der Schule und die von den Vereinen benützten Räume zeitweise geschlossen. Die genauen Daten werden mit dem Jahresprogramm der Gemeinde publiziert.</p> <p>5 In der Aula haben Abdankungsfeiern Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Die Abdankungsfeiern können ab 10:30 Uhr abgehalten werden. Bei der Terminfestlegung ist nach Möglichkeit auf andere Belegungen Rücksicht zu nehmen und Rücksprache mit den Hauswarten zu nehmen.</p> <p>6 Bei Dauervermietungen an Dritte hat die Schule für Schulanlässe Vorrang. Die Benützung durch die Schule ist von ihr dem Dauermieter rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.</p> <p>7 In wichtigen Fällen kann von den Richtzeiten gemäss Absatz 1 bis 5 abgewichen werden.</p> | <p>4 Bei Dauervermietungen an Dritte hat die Schule für Schulanlässe Vorrang. Die Benützung durch die Schule ist von ihr dem Dauermieter rechtzeitig im Voraus im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bekannt zu geben.</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>§ 7 Aussenanlagen</p> <p>1 Von Montag bis Samstag dürfen Rasen- und Rubtanplatz bis 22:00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie von 10.00 bis 18.00 Uhr benützt werden. Von 12.00 bis 13.00 Uhr darf jeweils kein Lärm verursacht werden.</p> <p>2 Bezüglich Lärmschutz und Nachtruhestörung gilt das Polizeireglement. Allfälliges Nichtbeachten führt zu einer Busse und zur Anforderung, das Gelände umgehend zu verlassen.</p> <p>3 Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p> | <p>§ 6 Aussenanlagen</p> <p>1 Von Montag bis Samstag dürfen Rasen- und Rubtanplatz bis 22:00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie von 10.00 bis 18.00 Uhr benützt werden. Von 12.00 bis 13.00 Uhr darf jeweils kein Lärm verursacht werden.</p> <p>2 Bezüglich Lärmschutz und Nachtruhestörung gilt das Polizeireglement. Allfälliges Nichtbeachten führt zu einer Busse und zur Anforderung, das Gelände umgehend zu verlassen.</p> <p>3 Der Rasenplatz und Rubtan Platz kann von den auswärtigen Interessenten nicht gemietet werden.</p> |
| <p>§ 8 Schlüssel</p> <p>1 Der Schlüssel ist gegen Quittung beim Hauswart zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel persönlich die Verantwortung.</p> <p>2 Nach Aufgabe der Tätigkeit beziehungsweise nach Ablauf der Benützung ist der Schlüssel persönlich dem Hauswart zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe des Schlüssels an den Nachfolger ist nicht gestattet.</p> <p>3 Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.</p> | <p>§ 7 Schlüssel</p> <p>1 Der Schlüssel ist gegen Quittung beim Hauswart zu beziehen. Die unterzeichnende Person trägt für diesen Schlüssel persönlich die Verantwortung.</p> <p>2 Nach Aufgabe der Tätigkeit beziehungsweise nach Ablauf der Benützung ist der Schlüssel persönlich dem Hauswart zurückzugeben. Eine direkte Weitergabe des Schlüssels an den Nachfolger ist nicht gestattet.</p> <p>3 Bei Verlust des Schlüssels werden die gesamten anfallenden Kosten dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 9 Ordnung und Schäden</p> <p>1 In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Jede mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung an Einrichtungen jeglicher Art wird auf Kosten der Verursacher in Stand gestellt. Für Unmündige haften die Eltern.</p> <p>2 Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.</p> <p>3 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.</p> <p>4 Das Mitführen und Halten von Tieren ist im Schulhaus nicht erlaubt. Ausnahmen regelt die Schulpflege in Absprache mit dem Hauswart.</p> | <p>§ 8 Ordnung und Schäden</p> <p>1 In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Jede übermässige Verunreinigung sowie Beschädigungen an Einrichtungen jeglicher Art wird auf Kosten der Verursacher in Stand gestellt.</p> <p>2 Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.</p> <p>3 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.</p> <p>4 Das Mitführen und Halten von Tieren ist in den Räumen der Schulanlage nicht erlaubt. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in Absprache mit dem Hauswart.</p> |
| <p>§ 10 Einrichtungen</p> <p>Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart oder nach dessen Instruktion bedient.</p> | <p>§ 9 Einrichtungen</p> <p>Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart oder nach dessen Instruktion bedient.</p> |
| <p>§ 11 Verkehr</p> <p>1 Auf dem gesamten Schulareal ausser der Aussenanlage der Doppelturnhalle gilt ein allgemeines Fahrverbot. Der Zubringerdienst ist gewährleistet.</p> <p>2 Motorfahräder, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (Kickboard etc.) sind beim Fahrradständer der Schulanlage abzustellen. Nicht abschliessbare kleine fahrzeugähnliche Geräte (Pennyboard etc.) sind in den Schultaschen aufzubewahren.</p> | <p>§ 10 Verkehr</p> <p>1 Motorfahräder, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (Kickboard etc.) sind beim Fahrradständer der Schulanlage abzustellen.</p> <p>2 Für Anlässe gilt das Parkplatzkonzept vom 25. Februar 2008. Sind infolge übergeordneten Rechts weitere Konzepte einzuzeichnen, so obliegt dies den Veranstaltern.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>3 Die Zufahrt für Rettungsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>4 Für Grossanlässe gilt ein besonderes Parkplatzreglement.</p> <p>5 Die Zufahrt zur Aussenanlage der Doppelturnhalle erfolgt ab der Kantonsstrasse.</p> | |
| | <p>§ 11 Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes</p> <p>Zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes bei Anlässen gelten die Bestimmungen des Gastgewerbe- sowie des Brandschutzgesetzes und den dazu gehörenden Verordnungen.</p> |
| | <p>§ 12 Sicherheit</p> <p>1 Alle Notausgänge sind jederzeit als Fluchtwege freizuhalten.</p> <p>2 Alle Räumlichkeiten sind in der maximalen Personenzahl beschränkt.</p> <p>3 Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird (z.B. Fasnachtsbälle oder Hochzeiten) müssen die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden.</p> <p>4 Die Kosten der Feuerwache tragen die Mietenden.</p> <p>5 Die Mietenden haften bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 12 Hausordnung</p> <p>Die Schulpflege kann ergänzende Hausordnungen erlassen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Schulinformationen - Parkplatzkonzept für Anlässe in der Schulanlage Oberfeld - Hausordnung - weitere nach Bedarf. | <p>§ 13 Hausordnung</p> <p>Der Gemeinderat kann präzisierende Hausordnungen erlassen.</p> |
| <p>§ 13 Gebühren</p> <p>1 Alle schulfremden Benutzer haben die Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>2 Die Gebührensätze können vom Gemeinderat auf Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.</p> <p>3 Bei gemeinnützigen Anlässen im Interesse der Jugend sowie bei Anlässen von grossem öffentlichem Interesse, kann der Gemeinderat die Gebühren auf Antrag der Schulpflege ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>4 * Ortsansässige Vereine müssen für ihre Vereinsanlässe keine Benützungsgebühr bezahlen. Für die Benützung der Aula ist die Hauswartentschädigung zu entrichten. Für besondere gemeinnützige oder kulturelle Anlässe sowie Anlässe, die von öffentlichem Interesse sind, ist keine Hauswartentschädigung geschuldet.</p> <p>5 Behörden der Gemeinde Mägenwil stehen die Räume der Schulanlage unentgeltlich zur Verfügung.</p> | <p>§ 14 Gebühren</p> <p>1 Alle schulfremden Benutzer haben die Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten.</p> <p>2 Die Gebührensätze können vom Gemeinderat auf Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % erhöht hat.</p> <p>3 Ortsansässige Vereine müssen für ihre Vereinsanlässe keine Benützungsgebühr oder Hauswartsentschädigung bezahlen. Für besondere gemeinnützige oder kulturelle Anlässe sowie Anlässe, die von öffentlichem Interesse sind, ist keine Hauswartentschädigung geschuldet.</p> <p>4 Für ortsfremde Vereine zur Pflege der einheimischen Kultur kann der Gemeinderat eine Reduktion oder einen Erlass der Benützungsgebühren und der Hauswartentschädigung gewähren.</p> <p>5 Behörden der Gemeinde Mägenwil stehen die Räume der Schulanlage unentgeltlich zur Verfügung.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 14 Strafbestimmungen</p> <p>1 Bei festgestellten Verstößen gegen dieses Reglement dürfen die Polizei, Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, Sicherheitsdienst der Gemeinde, sowie Schulhauswart und Schulleitung Personen mit sofortiger Wirkung von der Schulanlage verweisen.</p> <p>2 Bei Verstößen gegen dieses Reglement sowie die Hausordnung kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege ein Hausverbot, sowohl für Gebäude wie auch Aussenanlagen, aussprechen. Bei Schülern der Schule Mägenwil kann ein zeitlich begrenztes Hausverbot, namentlich gültig ausserhalb der Schulzeit, ausgesprochen werden.</p> | <p>§ 15 Strafbestimmungen</p> <p>1 Bei festgestellten Verstößen gegen dieses Reglement dürfen die Polizei, Sicherheitsdienst der Gemeinde, sowie Schulhauswart und Schulleitung Personen mit sofortiger Wirkung von der Schulanlage verweisen.</p> <p>2 Bei Verstößen gegen dieses Reglement sowie die Hausordnung kann der Gemeinderat ein Hausverbot, sowohl für Gebäude wie auch Aussenanlagen, aussprechen. Bei Schülern der Schule Mägenwil kann ein zeitlich begrenztes Hausverbot, namentlich gültig ausserhalb der Schulzeit, ausgesprochen werden.</p> |
| <p>§ 15 Aufsicht/Haftung/Versicherung</p> <p>1 Jeder Anlass ist durch eine Aufsichtsperson zu betreuen. Bei der Benützung der Aula ist dies der Hauswart. Bei den anderen Räumlichkeiten ist dies entweder der Hauswart oder die im Benutzungsgesuch aufgeführte hauptverantwortliche Person. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Nutzung der Anlage. Falls die Aufsicht durch eine Person des Veranstalters erfolgt, ist diese vom Hauswart ausreichend zu instruieren. Über die Aufsicht entscheidet die Schulpflege in Absprache mit dem Hauswart.</p> <p>2 Die Gemeinde Mägenwil lehnt jede Haftung für Unfälle, Vereins- und Privatmaterial, sowie für vereinseigene und private Sachgegenstände ab.</p> <p>3 Versicherungen sind Sache des Benützers.</p> | <p>§ 16 Aufsicht/Haftung/Versicherung</p> <p>1 Jeder Anlass ist durch eine Aufsichtsperson zu betreuen. Bei der Benützung der Aula ist dies der Hauswart. Bei den anderen Räumlichkeiten ist dies entweder der Hauswart oder die im Benutzungsgesuch aufgeführte hauptverantwortliche Person. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Nutzung der Anlage. Falls die Aufsicht durch eine Person des Veranstalters erfolgt, ist diese vom Hauswart ausreichend zu instruieren.</p> <p>2 Die Gemeinde Mägenwil lehnt jede Haftung für Unfälle, Vereins- und Privatmaterial, sowie für vereinseigene und private Sachgegenstände ab.</p> <p>3 Versicherungen sind Sache des Benützers.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>§ 16 Änderungen des Reglements</p> <p>1 Dieses Benutzungsreglement kann von der Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden.</p> <p>2 Änderungen des Gebührentarifs (Anhang) unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ausgenommen die Erhöhung der Gebühren infolge Teuerung.</p> | <p>§ 17 Änderungen des Reglements</p> <p>Änderungen des Gebührentarifs (Anhang) sowie des Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ausgenommen die Erhöhung der Gebühren infolge Teuerung.</p> |
| <p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2018 genehmigt.</p> <p>Es tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das Benutzungsreglement vom 22. Juni 2015.</p> <p>* Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2020.</p> | <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2023 genehmigt.</p> <p>Es wird durch den Gemeinderat nach Eintreten der Rechtskraft in Kraft gesetzt und ersetzt und ersetzt das Benutzungsreglement vom XX.YY.ZZ</p> |